

NR. 931 | 09. OKTOBER 2012

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Bachelor-  
Studiengang Chemie an der Fakultät für  
Chemie und Biochemie der Ruhr-  
Universität Bochum

vom 08. Oktober 2012

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie  
an der Fakultät für Chemie und Biochemie der Ruhr-Universität Bochum**  
vom 8. Oktober 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes NRW vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV. NRW S. 90), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 4 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen
- § 6 Zulassung zu Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Seminarbeiträge und schriftliche Berichte
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Modulabschlussprüfungen und Studienleistungen
- § 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 14 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 19 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 20 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

**II. Prüfungs- und Studienleistungen**

- § 22 Studiendauer, Studienaufbau und Kreditpunkte
- § 23 Gegenstand und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 24 Internationale Ausgestaltung
- § 25 Bachelorgrad

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 26 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

#### **Anlage: Studienplan für den Bachelor-Studiengang Chemie**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des gestuften Studiengangs Chemie. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die grundlegenden Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

#### **§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

- (1) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
- (2) für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

#### **§ 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

Die Regelstudienzeit umfasst 6 Semester. Das Studium beginnt im Wintersemester.

#### **§ 4 Modularisierung und Prüfungsaufbau**

- (1) Das Bachelor-Studium Chemie ist gemäß Anlage 1 modularisiert. Module beinhalten Studienleistungen nach § 7 Abs. 2, Vorlesungen, gegebenenfalls mit dazu gehörenden Übungen, sowie die Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Leistungskontrolle zu Vorlesungen erfolgt durch benotete Modulabschlussprüfungen bzw. Modulteilprüfungen. Praktika und einzelne Studienleistungen werden nicht benotet. Studienleistungen können sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.

#### **§ 5 Fristen**

- (1) Die Prüfungs- und Studienleistungen erfolgen studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit inhaltlich einzelnen Modulen zugeordnet. Alle Lehrveranstaltungen, Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen sind so abzustimmen, dass die Bachelor-Prüfung in der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

- (2) Das Anorganisch-chemische Grundpraktikum muss spätestens zum 4. Semester erstmalig angetreten werden, das Analytisch-chemische Grundpraktikum zum 5. Semester, das Organisch-chemische Grundpraktikum zum 6. Semester und das Physikalisch-chemische Grundpraktikum zum 6. Semester, andernfalls erlischt, sofern der Studierende dies zu vertreten hat, jede weitere Prüfungsberechtigung, wenn die Ersatzregelung gemäß §12 Absatz 4 nicht zum Tragen kommen kann.
- (3) Zu Modulabschlussprüfungen werden pro Prüfungsjahr mindestens zwei Termine angeboten. Der erste Prüfungstermin liegt innerhalb von drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit, ein zweiter Termin in den vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat wird zu Beginn der Lehrveranstaltung über Art und Zahl der zu erbringenden Teilleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Termine von Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens drei Monate vor der Prüfung durch Aushang am zuständigen Prüfungsamt bekannt zu geben.
- (5) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Fristen nach § 5 Absatz 2 verlängern. Eine Fristverlängerung ist insbesondere auszusprechen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder dem vorgesehenen Zeitrahmen zu erbringen. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungs- oder Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests, im Zweifelsfall eines amtsärztlichen Attests, verlangt werden.
- (6) Durch die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG können die in für § 5 Abs. 2 und § 6 Absatz 2 gegebenen Fristen verlängert bzw. vorübergehend aufgehoben werden. Bei Eintritt einer Schwangerschaft und in der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes ist es der Kandidatin auf Antrag gestattet, unter Beachtung gesetzlicher Sicherheitsauflagen gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für die Anfertigung der Bachelor- Arbeit.

### **§ 6 Zulassung zu Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen**

- (1) Einer Studien- oder Prüfungsleistung geht in der Regel der Besuch der zugeordneten Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung setzt zu jedem Prüfungstermin eine Anmeldung über das an der Ruhr-Universität Bochum vorgesehene elektronische Anmeldesystem voraus, es sei denn, ein anderer Modus des Anmeldeverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 12 zu beachten. Der Anmeldezeitraum soll mindestens 21 Tage betragen und muss eine Anmeldung bis mindestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin ermöglichen. Bis zum Kalendertag vor dem Prüfungstermin kann von einer bereits erfolgten Anmeldung zurückgetreten werden, andernfalls ist die Anmeldung zu dieser Prüfung bindend. Änderungen der Fristen für An- und Abmeldung müssen vom Prüfungsausschuss beschlossen und rechtzeitig angekündigt werden. Nachträgliche Abmeldungen mit ärztlichem Attest erfolgen im Prüfungsamt bis maximal 7 Tage nach der jeweiligen Prüfung.

- (3) Für Praktika ist eine Anmeldung erforderlich. Informationen zum Anmeldeverfahren werden im Vorlesungsverzeichnis und durch ergänzende Aushänge bekannt gegeben. Der Anmeldezeitraum sollte 3 Wochen nicht unterschreiten.
- (4) Zu einzelnen Praktika bestehen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage 1.
- (5) Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung oder zu einer Studienleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem vergleichbaren Studiengang in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss zugestimmt hat.
- (6) Die Zulassung zu einer experimentellen Teilleistung (z. B. einem Praktikumsversuch) kann ausgesetzt werden, wenn die zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung nötigen Kenntnisse nicht vorliegen. In diesem Falle sind die Prüferin bzw. der Prüfer gehalten, durch Benennung eines Ersatztermins sicherzustellen, dass die ausgesetzte Teilleistung nach Möglichkeit im Rahmen derselben Lehrveranstaltung erbracht werden kann.
- (7) Werden an Stelle von Lehrveranstaltungen, die dem 5. und 6. Semester zugeordnet sind, Leistungen in Wahl- und/oder Zusatzfächern erbracht, ist dem Prüfungsamt mitzuteilen, welche Veranstaltung ersetzt werden soll (s. § 23 Absatz 4). Gleichzeitig ist die jeweilige Ersatzveranstaltung vorzuschlagen. Diese muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Ein Ersatz kann auch erfolgen, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat in der zu ersetzenden Veranstaltung in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet, sofern dieses nicht endgültig nicht bestanden wurde.

### **§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind zu erbringen:
  - a) mündlich (§ 8) und/oder
  - b) schriftlich durch Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten (§ 9).
- (2) Studienleistungen können sein:
  - a) Durchführung von Versuchen im Rahmen eines Praktikums
  - b) ein Kolloquium und/oder
  - c) ein Seminarbeitrag (§ 10 Abs. 1) und/oder
  - d) ein schriftlicher Bericht (§ 10 Abs. 2).

### **§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein dem Ablauf des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen.

- (3) Die Mindestdauer je Kandidatin oder Kandidat und Lehrveranstaltung darf 20 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### **§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.
- (2) Klausurarbeiten und schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind gemäß § 65 Abs. 2 HG von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Aus den beiden Bewertungen wird das arithmetische Mittel errechnet und die Note nach §II Abs. 1 gebildet.
- (3) Klausurarbeiten dauern zwischen 90 und 120 Minuten.
- (4) Die Bewertung einer Klausur soll den Studierenden jeweils nach spätestens drei Wochen mitgeteilt werden.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung kann für die aktive Teilnahme an Übungen Bonuspunkte vergeben, die auf das Ergebnis einer Klausurarbeit angerechnet werden. Die Zuweisung von Bonuspunkten muss bis spätestens sieben Tage vor der Klausurarbeit den Studierenden bekannt gegeben werden. Die Summe der Bonuspunkte darf 10% der erreichbaren Gesamtpunktzahl der Klausurarbeit nicht überschreiten. Die Festlegung der Art der Überprüfung der aktiven Teilnahme an Übungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach den Grundsätzen der Bewertbarkeit und Vergleichbarkeit der Individualleistung. Erworbene Bonuspunkte gelten bis zum Vorlesungsbeginn des übernächsten Semesters.
- (6) In begründeten Fällen kann der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung schriftliche Abschlussprüfungen einheitlich zu allen Terminen durch mündliche Prüfungen ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform ist durch Aushang sowie durch Anzeige beim Prüfungsamt binnen drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

### **§ 10 Seminarbeiträge und schriftliche Berichte**

- (1) Seminarbeiträge sind Studienleistungen, die zu einem Rahmenthema von einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrags oder einer erläuterten graphischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars abgehalten und von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer bewertet werden. Die Bewertung muss anhand eines Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden.
- (2) Ein schriftlicher Bericht soll wesentliche Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung, z.B. zu einem Kurs- oder Forschungsprakti-

kum, wiedergeben. Die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer und soll nachvollziehbar im Bericht dokumentiert werden.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Note aus mehreren Einzelnoten als arithmetisches Mittel gebildet, wird auf die nächst bessere Note abgerundet.

- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor-Arbeit zunächst mit den jeweiligen in Anlage 1 festgelegten Kreditpunkten multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der jeweils einbezogenen Kreditpunkte dividiert.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet:
- |   |   |              |
|---|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend  |

### § 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Modulabschlussprüfungen und Studienleistungen

- (1) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" ist. Ein Praktikum oder eine Studienleistung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen erbracht sind.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden, kann diese bis zu zweimal wiederholt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch zu diesem Modul.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat ein Praktikum nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung zum nächsten Termin zulässig. Danach erlischt der Prüfungsanspruch. Bei

Wiederholung von Praktika und sonstiger Studienleistungen werden bereits erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt.

- (4) Ist eine Prüfungs- oder Studienleistung der ersten vier Fachsemester endgültig nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einmalig genehmigen, die erforderlichen Kreditpunkte durch Studien- oder Prüfungsleistungen für andere Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Chemie und Biochemie nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn besondere Gründe für einen erfolgreichen Abschluss aller anderen Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums sprechen. Die Antragstellung schließt Anträge für weitere Lehrveranstaltungen aus. Wird der Antrag genehmigt, legt der Prüfungsausschuss die gleichwertige Ersatzleistung fest.
- (5) Eine bestandene Modulabschlussprüfung darf bis zum Ende des 6. Studienseesters zwecks Verbesserung der Fachnote einmal wiederholt werden, sofern noch nicht 3 Prüfungsmöglichkeiten in Anspruch genommen worden sind. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (6) Nach Ausfertigung des Bachelor-Zeugnisses (§ 19 Abs. 1) nach bestandener Bachelor-Prüfung (§ 14 Abs. 1) sind sämtliche Prüfungsverfahren für den Kandidaten oder die Kandidatin beendet. Wiederholungsprüfungen sind nicht mehr zulässig.

### **§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Arbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist einen wissenschaftlichen Befund zu erheben, darzustellen und auszuwerten. Die Arbeit muss zu einem Modul des Teils II des Bachelor-Studiums angefertigt werden. Der Umfang der Arbeit soll 45 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder oder jedem hauptamtlich im Bachelor-Studiengang Chemie in der Lehre tätigen Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder habilitierten Lehrenden der Ruhr-Universität betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

Wird die Arbeit von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter betreut, ist Einvernehmen mit der zuständigen Hochschullehrerin bzw. dem zuständigen Hochschullehrer herzustellen.

- (3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist der Nachweis von 120 Kreditpunkten (120 CP) für Prüfungs- und Studienleistungen im Teil I des Bachelor-Studiums. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt und das Thema sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelor-Arbeit veranlasst.
- (4) Für das Thema und die Betreuung der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die Betreuerin oder der Betreuer benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema. Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate, gerechnet vom Datum der Ausgabe. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit, die mit 12 CP kreditiert wird, sind so zu begrenzen, dass sie mit

einem gesamten Zeitaufwand von maximal 360 Stunden erstellt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss Chemie.

- (5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss Chemie schriftlich in zweifacher Ausfertigung und in elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig schriftlich zu bewerten. Darunter muss die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede Bewertung ist entsprechend § 11 Abs. 1 vorzunehmen. Aus den beiden Bewertungen wird das arithmetische Mittel errechnet und die Note nach § 11 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2.0 beträgt oder der Mittelwert nicht größer als 4.0 ist. In den letztgenannten Fällen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. Die Ernennung eines dritten Prüfers entfällt, wenn die beiden ersten Bewertungen die Note 5.0 ergeben haben. Aus den beiden besseren Bewertungen wird das arithmetische Mittel errechnet und die Note nach § 11 Abs. 1 gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4.0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen "ausreichend" (4.0) oder besser sind. Das Bewertungsverfahren darf drei Wochen nicht überschreiten.
- (7) Wird die Bachelor-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4.0) bewertet, darf sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

#### **§ 14 Bestehen der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist durch den Nachweis der gemäß §23 geforderten 180 Kreditpunkte (180 CP) einschließlich der Bachelor-Arbeit bestanden.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul unter Berücksichtigung der Regelung gemäß § 12 Abs. 4 bzw. § 5 Abs. 2 endgültig nicht bestanden ist oder die Bachelor-Arbeit unter Berücksichtigung einer möglichen Wiederholung mit schlechter als "ausreichend" (4.0) bewertet ist.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Belegs der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen und lässt erkennen, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.
- (4) Im Falle der Exmatrikulation erlischt der Prüfungsanspruch.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5.0) und eine Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen nach § 6 Abs. 2 bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder von einer angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder ein schriftlicher Bericht nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss innerhalb einer Woche schriftlich beim Prüfungsamt angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Soweit Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten geltend gemacht wird, steht die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Ein amtsärztliches Attest muss immer vorgelegt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum zweiten Mal von der gleichen Modulabschlussprüfung zurücktritt.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 2 und/oder Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Chemie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.
- (4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 HG berechtigt sind, das Bachelor-Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf die kreditierten Prüfungs- und Studienleistungen des Teils I des Bachelor-Studiengangs gemäß § 23 Abs. 2 angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach Abs. 1 bis Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss Chemie. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind gegebenenfalls zuständige Fachvertreter zu hören.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Werden Prüfungsleistungen und Studienleistungen angerechnet, sind die Kreditpunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommen die Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 ergeht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen durch die Studentin oder den Studenten.

### § 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Modulabschlussprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Chemie und Biochemie den Prüfungsausschuss Chemie. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts und besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren bzw. Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amts-

zeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren bzw. Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und über die Verteilung der Noten und Gesamtnoten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät für Chemie und Biochemie offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 18 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studienabschnitt Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausübt. Der Personenkreis, aus dem Prüferinnen und Prüfer bestellt werden können, ist im übrigen durch § 65 Abs. 1 HG geregelt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Master-Prüfung bzw. die Diplom-Prüfung in Chemie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelor- Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer durch Aushang am schwarzen Brett des zuständigen Prüfungs-

amts rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

### **§ 19 Zeugnis und Bachelor-Urkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis ist die Gesamtnote aufzunehmen. In einem Beiblatt (Bachelor-Transkript) zum Zeugnis werden die kreditierten Prüfungs- und Studienleistungen mit den erzielten Noten und zugeordneten Kreditpunkten ausgewiesen. Gegebenenfalls können – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die Ergebnisse der Modulabschlussprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Außerdem erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat das Diploma Supplement, welches Niveau, Inhalt, internationale Vergleichbarkeit und berufliche Relevanz der Qualifikation angibt.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Chemie und Biochemie versehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Bachelorarbeit ist dies der Tag der Abgabe der Arbeit.

### **§ 20 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulabschlussprüfung bzw. die Studienleistung, für "nicht ausreichend" (5.0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Modulabschlussprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulabschlussprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Modulabschlussprüfung ablegen konnte, so kann die Modulabschlussprüfung für "nicht ausreichend" (5.0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach

Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von einem Jahr ab Bekanntwerden aller die Entscheidung begründenden Umstände ausgeschlossen.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **II. Prüfungs- und Studienleistungen**

### **§ 22 Studiendauer, Studienaufbau und Kreditpunkte**

- (1) Das sechssemestrige Bachelor-Studium besteht aus einem viersemestrigen Teil I und einem zweisemestrigen Teil II. Im Teil I (120 CP) werden die essentiellen Lehrinhalte der Fächer Allgemeine Chemie, Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie Grundkenntnisse in Biochemie, Mathematik, Physik, Technischer Chemie, Theoretischer Chemie und Chemikalienrecht/Toxikologie als Grundlage für den folgenden Studienabschnitt vermittelt. Im Teil II (60 CP) erfolgt die Erweiterung der im Teil I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Grundfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie in einem weiteren Fach aus dem Lehrangebot der Fakultät für Chemie und Biochemie (z. B. Analytische Chemie, Biochemie, Technische Chemie oder Theoretische Chemie). Alternativ dazu können im Teil II bis zu 30 Kreditpunkte (30 CP) in anderen Fächern erworben werden. In diesem Fall müssen die restlichen Kreditpunkte aus Veranstaltungen der Fakultät für Chemie und Biochemie für Teil II des Bachelor-Studiums nachgewiesen werden.
- (2) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass der Bachelor-Studiengang in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

### **§ 23 Gegenstand und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Als Lehrveranstaltungen für die Vergabe von Kreditpunkten werden Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika gemäß § 7 berücksichtigt. Die geforderten studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen mit den zugeordneten Zahlen von Kreditpunkten sind in Anlage 1 festgelegt.
- (2) Teil I des Bachelor-Studiums beinhaltet den Erwerb von insgesamt 120 Kreditpunkten (120 CP) für Klausurarbeiten und praktische Leistungen in den folgenden Gebieten:
  - Allgemeine Chemie,
  - Analytische Chemie,
  - Anorganische Chemie,
  - Organische Chemie,
  - Physikalische Chemie,
  - Biochemie,
  - Technische Chemie,

- Theoretische Chemie,
- Physik,
- Mathematik.

(3) Teil II des Bachelor-Studiums beinhaltet den Erwerb von insgesamt 60 Kreditpunkten (60 CP) aus den Bereichen:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- Strukturanalytik,

einschließlich wahlweise eines weiteren Fachs aus dem Lehrangebot der Fakultät für Chemie und Biochemie, z. B.

- Analytische Chemie,
- Biochemie,
- Technische Chemie,
- Theoretische Chemie,

sowie eine Bachelor-Arbeit mit einem chemischen Thema.

Der Nachweis der Leistung in den Vorlesungen und Übungen erfolgt durch Klausurarbeiten.

(4) Alternativ zu Abs. 3 können Studierende im Teil II des Bachelor-Studiums bis zu 30 Kreditpunkte (30 CP) für Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Fächern erwerben. In diesem Fall müssen mindestens 30 Kreditpunkte (30 CP) für Module des Teil II des Bachelor-Studiums aus den Bereichen:

- Analytische Chemie,
- Anorganische Chemie,
- Biochemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- Strukturanalytik,
- Technische Chemie,
- Theoretische Chemie

nachgewiesen werden. Die Bachelor-Arbeit kann bei einer solchen Fächerkombination auch in einem nichtnaturwissenschaftlichen Fach angefertigt werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit gemäß §13 umfasst eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit zu einer praktischen Leistung, die auf einen maximalen Zeitaufwand von 360 Stunden begrenzt ist. Sie wird studienbegleitend angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bzw. des Studienplans (Anlage 1) auf Antrag genehmigen.

(7) Die für eine Studien- bzw. Prüfungsleistung gemäß Anlage 1 vorgesehene Zahl von Kreditpunkten wird auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Dafür müssen benotete Prüfungs- und Studienleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4.0) bewertet werden. Die Feststellung des Studienabschlusses

erfolgt durch den Nachweis der insgesamt 180 geforderten Kreditpunkte (180 CP) einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit

#### **§ 24 Internationale Ausgestaltung**

- (1) Zur Transferierbarkeit von Prüfungs- und Studienleistungen werden den studienbegleitenden Leistungsnachweisen des Bachelor-Studiengangs Kreditpunkte gemäß dem European Course Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet.
- (2) Prüfungsleistungen können auf Antrag in englischer Sprache erbracht werden. Auf dem jeweiligen Leistungsnachweis wird die Verwendung der englischen Sprache bestätigt.

#### **§ 25 Bachelorgrad**

Nach Feststellung des Studienabschlusses für den Bachelor-Studiengang durch den Nachweis der insgesamt 180 geforderten Kreditpunkte (180 CP) gemäß Anlage 1 wird der Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B. Sc.") verliehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 26 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind. Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, können die Anwendung dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Wechsel ist unwiderruflich.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung werden die Prüfungsordnungen vom 29. Juni 2009, vom 22. Oktober 2004 und vom 22. Februar 2002 einschließlich zugehöriger Änderungssatzungen aufgehoben.
- (3) Prüfungen nach den in Absatz 2 genannten Ordnungen können letztmalig bis zum Ende des Wintersemesters 2016/17 abgelegt werden.

#### **§ 27 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 02. Juli 2012.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 931

Bochum, 8. Oktober 2012

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler

**Anlage 1**  
**Studienplan für den Bachelor-Studiengang Chemie**

- (1) Der folgende Studienplan gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie. Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen in der in Anlage 1 angegebenen Reihenfolge zu besuchen. Für einzelne Praktika ist die erfolgreiche Teilnahme an vorhergehenden Lehrveranstaltungen entsprechend Abs. 2 erforderlich.
- (2) Die Zulassung zu den nachstehend genannten Praktika ist abhängig von dem Vorliegen eines Leistungsnachweises für die im Ausbildungsgang vorhergehenden Lehrveranstaltungen (Vorleistungen) gemäß der nachstehenden Zusammenstellung.

<b>Modul</b>	<b>Vorleistung(en)</b>
Anorganisch-chemisches Grundpraktikum	Klausur zur Vorlesung Allgemeine Chemie und Praktikum Allgemeine Chemie
Analytisch-chemisches Grundpraktikum	1. Klausur zur Vorlesung Allgemeine Chemie oder Klausur zur Vorlesung Analytische Chemie I und 2. Praktikum Allgemeine Chemie
Organisch-chemisches Grundpraktikum	Organische Chemie I oder Organische Chemie II
Physikalisch-chemisches Grundpraktikum	Mathematik für Chemiker oder Physikalische Chemie I
F-Praktikum für Synthesechemie	Anorganisch-chemisches Grundpraktikum und Organisch-chemisches Grundpraktikum
Physikalisch-chemisches F-Praktikum	Physikalisch-chemisches Grundpraktikum und Physikalische Chemie III für Chemiker und Biochemiker
Analytisch-chemisches F-Praktikum	Analytische Chemie II oder Analytische Chemie III
Theoretisch-chemisches Praktikum	Theoretische Chemie
Technisch-chemisches Praktikum	Grundlagen der Technischen Chemie oder Technische Chemie I
Biochemisches Praktikum	Einführung in die Biochemie oder Biochemie I

V = Vorlesung, Ü = Übungen, S = Seminar, Pr = Praktikum, CP = Kreditpunkte für den jeweiligen Leistungsnachweis

Sem.	Modul	V	Ü/S	Pr	CP
I. (WS)	Allgemeine Chemie	4	2	-	8
	Analytische Chemie I	2	1	-	4
	Mathematik für Chemiker	3	1	-	7
	Physik I	2	0,5	-	4
	Einführungspraktikum zur allgemeinen Chemie	-	-	6	4
21,5 SWS	Summe: I. Semester	11	4,5	6	27
2. (SS)	Anorganische Chemie I	2	1	-	4
	Anorganisch-chemisches Grundpraktikum	-	-	10	7
	Analytische Chemie II	2	1	-	4
	Organische Chemie I	3	1	-	6
	Anwendung mathemat. Verfahren in der Chemie	2	1	-	4
	Physik II	4	1	-	6
	Physikalisches Grundpraktikum	-	-	2	2
30 SWS	Summe: 2. Semester	13	5	12	33
3. (WS)	Analytisch-chemisches Grundpraktikum	-	-	10	7
	Organische Chemie II	3	1	-	7
	Physikalische Chemie I	2	1	-	5
	Theorie der chemischen Bindung	2	1	-	5
	Chemikalienrecht – Toxikologie	2	1	-	4
23 SWS	Summe: 3. Semester	9	4	10	28
4. (SS)	Anorganische Chemie II	2	1	-	4
	Grundlagen der Technischen Chemie	2	1	-	4
	Organisch-chemisches Grundpraktikum	-	-	18	11
	Physikalische Chemie II	2	1	-	4
	Physikalisch-chemisches Grundpraktikum	-	2	6	5
	Einführung in die Biochemie	2	1	-	4
38 SWS	Summe: 4. Semester	8	6	24	32

Sem.	Modul	V	Ü/S	Pr	CP
5. (WS)	Anorganische Chemie III	2	I	-	4
	Organische Chemie III	2	I	-	4
	Methoden der Strukturanalyse I	2	I	-	4
	F-Synthesepraktikum in Anorganischer Chemie	-	-	7	6
	F-Synthesepraktikum in Organischer Chemie	-	-	7	6
	Physikalische Chemie III	2	I	-	4
	<u>Wahlfächer:</u>	2	I	-	4
	- Analytische Chemie III	2	I	-	4
	- Biochemie I	2	I	-	4
	- Technische Chemie I	2	I	-	4
	- Theoretische Chemie	2	I	-	4
	<u>Zusatzfächer</u>			bis	15
	Lehrveranstaltungen aus den Bereichen				
	- Angewandte Informatik				
- Betriebswirtschaft & Jura					
- Philosophie der Naturwissenschaften					
- Fremdsprachen					
- andere naturwissenschaftliche Fächer					
29 SWS	Summe: 5. Semester	10	5	14	32
6. (SS)	Physikalische Chemie IV	2	I	-	4
	Methoden der Strukturanalyse II	2	I	-	4
	Physikalisch-chemisches F-Praktikum	-	I	5	4
	<u>Wahlfächer:</u>	-	I	5	4
	Analytisch-chemisches F-Praktikum	-	I	5	4
	Biochemisches Praktikum	-	I	5	4
	Technisch-chemisches Praktikum	-	I	5	4
	Theoretisch-chemisches Praktikum	-	I	5	4
	<u>Zusatzfächer</u>			bis	15
	Lehrveranstaltungen aus den Bereichen				
	- Angewandte Informatik - Betriebswirtschaft - andere naturwissenschaftliche Fächer usw.				
	Bachelor-Arbeit				12
18 SWS	Summe: 6. Semester	4	4	10	28
159,5 SWS	Summe: 1 – 6. Semester	55	28,5	76	180